

16. III. 464. **Bezirksanwaltschaften.** Unterm 12. März 1906 macht der Kantonsrat die Mitteilung, daß er in seiner heutigen Sitzung betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen folgenden Beschluß gefaßt habe:

I. Die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden) werden in den Bezirken Zürich, Winterthur und Horgen einer besonderen Bezirksanwaltschaft übertragen.

II. Die Zahl der Bezirksanwälte wird für den Bezirk

Zürich	auf 10
Winterthur	„ 2
Horgen	„ 1

festgesetzt.

III. Die Wahl der Bezirksanwälte erfolgt durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf die Amtsdauer von drei Jahren.

IV. Die Stelle des geschäftsleitenden Bezirksanwaltes in den Bezirken Zürich und Winterthur wird ebenfalls durch die Volkswahl besetzt. Die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Regierungsrates. Für die Geschäftsleitung ist der geschäftsleitende Bezirksanwalt verantwortlich; im übrigen handelt jeder Bezirksanwalt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Die Aufsicht über die Bezirksanwälte wird von der Staatsanwaltschaft ausgeübt; dieselbe erstattet der Justiz- und Polizeidirektion vierteljährlich Bericht.

V. Dieser Beschluß tritt auf den Zeitpunkt der Erneuerungswahl der Bezirksbehörden im Frühling 1906 in Kraft und ersetzt den Kantonsratsbeschluß vom 9. Februar 1891 betreffend die Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte in Zürich.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Diese Mitteilung wird den Direktionen der Justiz und Polizei, sowie des Innern zu Akten übermittelt.